

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1860)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 13.



Mittwoch den 15. Februar.



1860.

Auch etwas über die Katechismusfrage.*)

(Mitgetheilt aus dem Kt. Luzern.)

— † Aus der Erklärung des Hrn. Schulinspectors Niedweg entnehmen wir mit Freuden die tröstliche und beruhigende Zusicherung, daß weder Regierungs-, noch Erziehungs-rath des Kts. Luzern daran denken, das Recht des Bischofs (einen Katechismus vorzuschreiben) zu beeinträchtigen. Allein wir können uns doch einiger Bedenklichkeiten nicht entschlagen, die bei der Lesung dieser Erklärung uns aufgestoßen sind. Soll nämlich der vom Hochwft. Bischof vorgeschriebene Katechismus nur von der Pfarrgeistlichkeit für den von ihr zu ertheilenden Religionsunterricht in der Kirche gebraucht werden dürfen? Oder soll der Katechismus auch in der Schule Eingang finden und von den Schullehrern zur Ein- und Vorübung gebraucht werden? Ist das Letztere gestattet, so kann es wohl keinen Conflict geben? Soll aber der in der Schule vom Lehrer oder gar vom Pfarrer zu ertheilende Unterricht unter der besondern und ausschließlichen Aufsicht des Erziehungs-rathes stehen und daher das für die Schule zu gebrauchende Handbuch vom Erziehungs-rathe ausgehen, so müßte dieß zu bedenklichen Mißständen führen. Der in der Kirche vom Pfarrer ertheilte Religionsunterricht würde im Namen des Bischofs und der Kirche und nach einem vom Bischofe vorgeschriebenen Lehrbuche gegeben werden; dagegen der in der Schule zu ertheilende Religionsunterricht würde im Namen des Erziehungs-rathes und des Staates nach einem vom Erziehungs-rathe vorgeschriebenen Handbuche, sei es nun vom Lehrer oder sei es auch vom Pfarrer, gegeben werden. So

hätten wir eine kirchliche und eine staatliche Religionslehre. Ob eine solche doppelte Buchhaltung möglich und zulässig wäre? Ob überhaupt der kath. Religionsunterricht im Namen und Auftrage des Staates ertheilt wird? Nach kath. Grundsätzen ist der Bischof, und nur der Bischof, Religionslehrer der Diocese, so daß jeder Andere unmittelbar oder mittelbar es nur durch ihn, mit seiner Bevollmächtigung und unter seiner Verantwortung ist. So ist einzig der Pfarrer im Namen und Auftrage des Bischofs Religionslehrer der Pfarrgemeinde, und der Lehrer, sofern er den kath. Religionsunterricht ertheilt, thut das nicht im Namen des Staates und der Erziehungsbehörde, sondern im Namen der Kirche und als Stellvertreter des Pfarrers. Das, und nur das, ist katholische Lehre.

Wenn das dem Erziehungs-rathe vorgelegte Gutachten dahin geht, „die Lehrer anzuweisen, die Lehrmethode des Heilandes und der Apostel zu befolgen,“ so ist auch dieser Zweck sehr schön und tröstlich. Nur erlauben wir uns hier, über einige dunkle Punkte um Aufschluß zu bitten. Ist das vom Bischofe vorgeschriebene Lehrbuch mit jener Methode des Heilandes und der Apostel im Widerspruche? Ist der Erziehungs-rath, der ungeachtet seiner zwei geistlichen Mitglieder eine Staatsbehörde ist, besser im Falle, die Lehrmethode Christi und seiner Apostel zu kennen und zu würdigen, als der Bischof, der doch ein Nachfolger der Apostel ist? Und enthalten die N. T. Schriften eine systematische Darlegung aller christl. Glaubens- und Sittenlehren? Ist der s. g. heuristische oder historische Unterricht ausschließlich angewendet, geeignet, das Kind zur vollständigen Kenntniß der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehren zu führen? Wie stünde es dießfalls mit dem kath. Traditionsprincip? Liegt der Grund unseres Glaubens an die religiös-sittlichen Wahrheiten in der Lehre der Kirche oder in derjenigen der Schrift? Soll etwa den Lehrern gesagt werden: Nicht der pfarrliche, — sondern der vom Lehrer ertheilte Unterricht sagt der Methode Christi und seiner Apostel zu, und der Lehrer ist besser im Stande, die Kinder zu Christus hinzuführen, als der Pfarrer.

*) Da die im Bisthum Basel dormalen waltende Katechismusfrage einen Hauptpunkt des kirchlichen Lehramtes und der bischöflichen Kirchengewalt betrifft, so sind bei deren Lösung alle Katholiken der Schweiz interessiert; unsere Leser auch außerhalb der Diocese Basel werden daher das wiederholte Besprechen derselben in der 'Kirchenzeitung' nicht nur gerechtfertigt finden, sondern die hierauf bezüglichen Mittheilungen mit Aufmerksamkeit entgegen nehmen.

Die Redaction.

Wenn dann endlich zwischen der vom Bischöfe vorgeschriebenen aromatischen und der vom Erziehungsrathe vorgeschriebenen heuristischen Methode eine so bedeutende und wesentliche Differenz waltet, wie mag es selbst mit dem Inhalte des Unterrichtes stehen? dürfte sich nicht nach und nach selbst in sachlicher Beziehung ein Widerspruch zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Unterrichte einstellen?

Viel weniger tröstlich und beruhigend war uns und vielen andern treuen Katholiken, die sich selbst noch nicht zu den „pfäffischen Heuchlern“ zählen, der Doppelstern im „Tagblatt“ Nr. 29. Daß Hr. Niedweg den Wägsten und Besten unter den Geistlichen des Kantons an die Seite gestellt werden muß, und daß seine Wirksamkeit als Pfarrer und Kantonschul-Inspector sowohl für die katholische Kirche als für das Vaterland eine höchst segensreiche war, dieß können wir unterschreiben, ohne damit für die Unfehlbarkeit des Herrn Inspectors in die Schranken zu treten. Öffentlich abgegebene Erklärungen müssen sich eine öffentliche Beurtheilung gefallen lassen; und selbst anonyme Vertheidigungen in öffentlichen Blättern dürfen um so weniger das öffentliche Urtheil scheuen, als unsere freisinnige Zeit dem Autoritätsglauben nicht sehr günstig ist. Dem etwas aufgeregten, mit pfäffischer Heuchelei um sich werfenden Einsender erwiedert man folgendes: Entweder stimmt das gegenwärtige Erziehungsgesetz, und namentlich §§ 65 und 73, sowie die Vollziehungsverordnung desselben mit den Grundsätzen der katholischen Kirche und auch mit der Staatsverfassung, die die katholische Kirche garantirt, überein oder nicht. Im erstern Fall kann wohl kein Conflict zwischen den Erziehungsbehörden, die jenes Gesetz treu vollziehen, und dem Bischof, der das Lehramt in der Diocese Basel verwaltet, entstehen. Im letztern Fall aber kann kein treuer Katholik, kann ganz besonders kein treuer katholischer Priester den Eid auf ein Gesetz leisten, das mit der Pflicht des Katholiken und mit dem vom Priester dem Bischof geleisteten Eid im Widerspruch steht. Haben die geistlichen Mitglieder in guter Treue diesen Eid geleistet, ohne einen Widerspruch voraus zu sehen oder zu ahnen, so sollen sie aus den Behörden treten, sobald ein solcher Widerspruch sich herausstellt.

Ein solcher Widerspruch zwischen Gesetz und katholischer Kirche bestünde aber ganz gewiß, wenn das Gesetz den Sinn hat, den der Doppelstern ihm beilegt. Der Doppelstern will nämlich aus dem Erziehungsgesetz den Beweis leisten, daß der Erziehungsrath auch bei den Religionsbüchern bezüglich der Anordnung des Stoffes, des Umfangs und der Methode des Buches das einzig maßgebende Urtheil habe, der Bischof aber höchstens oder einzig den Inhalt des Buches prüfen könne und sogar die

Pflicht habe, das vorgeschlagene Buch zu genehmigen, falls es nichts Häretisches enthält.*) So weit ist mit dieser Gesetzesauslegung die bischöfliche Jurisdiction in der Diocese Basel reducirt — so weit reichen die Grenzen des obersten Religionslehrers im Bisthum. Wie groß ein Katechismus sein soll, wie seine Methode beschaffen sein soll, wie der Stoff geordnet sein soll — das bestimmt der Erziehungsrath und nur dieser. Der Bischof hat nur zu fragen, ist in keinem Sage eine antikatholische Lehre? Wenn nun aber in diesem staatlichen Religionsbuche nicht alle katholischen Glaubens- und Sittenlehren enthalten wären? — wenn vielleicht gerade solche ausgelassen wären, auf die die katholische Kirche einen besonders hohen Werth legt; wenn vielleicht die Darstellung und die Methode so beschaffen wäre, daß der Glaube sich nicht auf das Urtheil der lehrenden Kirche, sondern auf das freie Forschungsrecht sich stützt: was dann? Ist überhaupt Sache und Form, Inhalt und Methode so zu trennen, daß hier zwei ganz verschiedene Behörden untersuchen und urtheilen müssen? Hat überhaupt nicht in der Regel, wer das Recht zur Sache hat, auch das Recht zur Form? Die oberste Landesbehörde z. B. hat das Recht der Gesetzgebung. Würde diese ihr Recht anerkannt finden, wenn man ihrem Gesetze zuwider ist, weil ihre Form nicht passend sei? Hier ist aber Sache und Form noch weniger zu trennen, denn es hängt die Form des katholischen und diejenige des protestantischen Katechismus ganz nothwendig mit der katholischen und protestantischen Lehre von der Kirche zusammen. Dasselbe Recht, das im Kt. Luzern der Erziehungsrath für sich behaupten kann, darf im Kt. Aargau der Erziehungs-Director Keller und im Kt. Bern derselbe Director Schenk verlangen. So käme es dahin, daß protestantische Erziehungsbehörden und protestantische Erziehungsdirectoren Form und Umfang und Anordnung des katholischen Religionshandbuchs nicht nur prüfen, sondern vorschreiben dürften. Ich frage, was bleibt in 30 — 40 — 50 Jahren von dem kath. Glauben noch übrig?

Das „souveräne“ Volk des Kts. Luzern hat allerdings das Gesetz stillschweigend genehmiget, d. h. dasselbe nicht verworfen und für diese Verwerfung nicht Himmel und Erde in Bewegung gesetzt. Allein vorerst können wir als Christen und Katholiken keinem weltlichen Souverän — auch nicht in einer Republik — ein Recht zuerkennen, durch welches der Bestand des Christenthums und der katholischen Kirche geradezu preisgegeben wäre. Denn wir können nicht glauben, daß der Gesetzgeber und das Volk das Gesetz in diesem Sinne verstanden haben. Wir müßten den Großen

*) Macht doch selbst bei den Reformirten die Synode, mithin, wenn man's so nennen will, die Kirche, den Katechismus, und wird dieser nur auf ihren Vorschlag von der Regierung eingeführt.

Nach auffordern, eine amtliche Erklärung des Gesetzes und der angerufenen Paragraphe desselben zu erlassen und diese Auslegung dem Willen des souveränen Volkes zu unterstellen. Und selbst im Fall, — was wir aber sehr bezweifeln, — daß eine derartige Auslegung, wie sie der Doppelstern behauptet, vom souveränen Luzernervolk stillschweigend adoptirt werden sollte, würden wir das Gesetz als einen Eingriff in das innere Gebiet des Gewissens und des Glaubens betrachten und sagen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Wir müßten dieß um so mehr thun, als wir auch einem rein katholischen Kantone nicht eine Befugniß zuerkennen dürften, die in einem paritätischen Kantone zur gänzlichen Unterdrückung der katholischen Kirche führen könnte.*)

Wann endlich der Doppelstern den Kanisi nur als ein Werk der bischöflichen Kanzlei darstellen will, so müssen wir ihn einfach auf die bischöfliche Approbation desselben, die am Kopfe steht, verweisen. Der Katechismus ist des Bischofs und nicht des Kanzlers. Es stehen da nicht Düret und Niedweg, sondern Bischof und Niedweg einander gegenüber. Und welchem hier zu folgen, wird hoffentlich keinem katholischen Priester zc. zweifelhaft sein, — wir meinen dem, welchem auch Hr. Niedweg zu folgen verpflichtet ist und dem er, so hoffen wir, sich eines Bessern besinnend, noch folgen wird.

— † **Bisthum Chur.** Unser Hochw. Bischof Nicolaus Franciscus hat soeben seinen ersten Hirtenbrief erlassen (welcher zugleich als Fastenmandat dient); in demselben fordert der Hochw. Bischof u. A. zum Gebet für den hl. Vater Pius IX. auf und spricht sich in folgender Weise für Volks-Adressen aus: „Wollten allfällig, wie „in andern Bisthümern Deutschlands und auch der Schweiz „bereits geschehen ist, auch in Unserer Diöcese Volks-Adressen als Theilnahme-Bezeugung und kindliche Ergebenheit „an den hl. Vater erlassen werden, so wäre es ein großer „Trost für Unser Herz, wenn hiefür in allen Pfarreien „freudige Theilnahme sich zeigen würde.“ (Wir werden auf den gefälligst uns übermittelten Hirtenbrief zurückkommen.)

*) Darum auch alle Verufungen auf das österreichische Concordat fehlgreifen. Wenn die Kirche für ihr gemachte Concessionen des Staates auch diese Concessionen macht, so sind dieselben ganz nur auf die speciellen obwaltenden Verumständungen berechnet und nicht unter allen Umständen übertragbar. Wenn auch Luzern ein ähnliches Concordat wie Oesterreich zur Kirche einginge, es bekäme seine Erziehungsbehörde schwerlich ein Recht der maßgebenden Mitsprache hinsichtlich des Formellen am Katechismus, denn einmal würde es auf diese Weise lauter Kantonal-Katechismen geben können, und nie einen Diöcesan-Katechismus, und andererseits würde eben, was Luzern an Recht besäße, jede andere Kantonsregierung, ob nun paritätisch oder ganz protestantisch, auch bestigen und ausüben wollen.

— † **Chur.** Die N. Zürcher-Ztg. ließ P. Theodos nach Wien reisen und sie überträgt ihm eine Mission wegen Anschluß des Kantons Tessin an das Bisthum Chur.

— † **Solothurn** Sogar am hl. Oftert.g. soll dieses Jahr das Militär zu Thun einrücken! Weiß denn die eidgenössische Militärbehörde nichts von der christlichen Osterfeier? Die Regierung von Solothurn hat beschlossen, die einberufene Auszügler-Batterie wegen des Dienst-eintrittes auf Ostern ohne Corps-Ausrüstung nach Thun in den Wiederholungscurse zu schicken und erst dort Geschütze, Pferde und deren Ausrüstung von der Eidgenossenschaft anzunehmen. Es ist zu hoffen, daß die Kantonsregierungen christlicher Confession energische Vorstellungen gegen solche eidgenössische Militär-Ordonanzen in Bern machen werden.

— † **Luzern Kleinwangen.** (Mitgeth.) Wir haben immer noch zugewartet, um nicht Andern unbescheiden vorzugreifen, aber länger wollen wir doch eine Pflicht der Liebe nicht unerfüllt lassen.

Ein dankbarer Nachruf und freundlicher „Willkomm!“ Vor einigen Wochen erlitt die Pfarngemeinde einen schweren Verlust, indem ihr allgemein und vielgeliebter Pfarrer Hochw. Hr. Elmiger nach 20jährigem unermüdetem priesterlichen Wirken von derselben Abschied nahm, um an einer andern Stelle im Weinberge des Herrn zu arbeiten, wo er nicht mehr die ganze Last und Hitze des Tages allein zu tragen hat, und seine Gesundheit sich wieder kräftigen kann. Gewiß folgt ihm der Dank und Segen der ganzen Gemeinde und sein Andenken wird bleiben im Herzen vieler. — „eujus memoria in benedictione!“ — Kaum sind aber die Thränen des Abschiedes getrocknet, so ertönt schon wieder der Jubel aus aller Mund und des Mörsers eherner Schlund verkündet von Hügel zu Hügel in hundertfältigem Echo die frohe Botschaft von der Ankunft des neugewählten Hochw. Hrn. Pfarrers Herrsche. Der 29. Januar war der Tag seiner feierlichen Introduction (Austritt) in der Gemeinde. Eine kleine Abtheilung improvisirter Dragoner war ihm beinahe eine Wegstunde entgegengeritten, um als Ehrengelitte ihn in die Grenzen der Gemeinde einzuführen. Auf eine Viertelstunde vor dem Dorfe war die erste grüne Ehrenpforte — dann noch drei Triumphbögen mit sinnigen Inschriften und Guirlanden. Vor dem Dorfe empfingen ihn die Honoratioren der Gemeinde, die Schuljugend, vier weißgekleidete Mädchen trugen ihm einen Kranz vor in die Kirche. Da waren Kanzel, Taufstein und Altar, des Priesters heiligste Stellen, sinreich geschmückt mit Kränzen aus dunkelgrünen Stechpalmblättern mit künstlichen Blumen gewunden, — sinreich sagen wir, denn sie mahnen, daß jedes Priesterleben

das „Hosiannah“ des Palmsonntags kennt, aber auch das „Crucifige“! des Charfreitags wird nicht ausbleiben. So muß es kommen — „der Schüler ist nicht mehr als der Meister“ — dann folgt erst des Ostermorgens „Hallelujah.“ — Die „aura populi“ ist gar veränderlich, „Heute mir, Morgen — dir!“ — Der Hochw. Hr. Pfarrer betrat nun zum erstenmal diese Kanzel, um in tief empfundener Anrede — der Hirt an seine Schaafe — die wechselseitigen Pflichten des Pfarrers und der Gemeinde darzustellen. Der freudige Empfang zeugt von lebendigem katholischen Bewußtsein in der Gemeinde, welche im Priester den Gottesgesandten ahnt — zeugt auch dafür, wie lebendig es die Gemeinde in ihrem frühern Hrn. Pfarrer kennen gelernt, was ein treuer Pfarrer der Gemeinde sei, was ihr auch der neue werden möge. Ihm gilt dies

„Freundlich Willkommen!“

— **Δ Aus der protestantischen Schweiz.** Der pietistische Missionär Gebicht, welcher die Stadt Basel in Alarm versetzt, soll auch nach Zürich und Bern berufen sein. — In Zürich sollen überdieß aus Indien angeregt, über die ganze Welt sich auszudehnende „Gebetsversammlungen“ auf den Monat Januar angesagt sein, um eine neue Ausgießung des hl. Geistes zu erhalten!

St. Peters-Pfennige.

Aus der Wasser-Amtei, Kt. Solothurn . . .	Fr. 25. —
Uebertrag laut Nr. 10	„ 105. —
	Fr. 130. —

Personal-Chronik. † Todesfälle. [Zug.] Den 30. Januar starb nach angetretenem 88. Lebensjahre der Hochw. Hr. Josef Anton Schmid, Kaplan in Baar. Er war früher Professor daselbst auf der zweiten Reibhaar'schen Pfründe, dann Pfarrhelfer, und nach dem Tode seines Hrn. Bruders Kaplan auf der Schmid'schen Familienpfründe. Vom Jahre 1830 bis 1856 hatte er auch das Amt eines Capitelssecretärs bekleidet. Er war ein in jeder Beziehung musterhafter Priester. Gott lohne ihm nun mit den ewigen Freuden! — [Luzern.] Den 8. d. wurde Hochw. Hr. Chorherr Hägi in Münster auf dem Wege nach Rickenbach, wohin er eines Leichenbegängnisses wegen gehen wollte, vom Schläge gerührt und blieb auf der Stelle todt. Der Selige zählte 82 Lebensjahre.

In der **Pfaundler'schen Buchhandlung** in Innsbruck ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, **in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:**

Scherer's Bibliothek für Prediger. Erste Abtheilung, oder Sonntagspredigten. Zweite Auflage. Complet in 4 Bänden oder 41 Lieferungen à 85 Cts. Fr. 34. 85.

Detto **Zweite Abtheilung, Festpredigten.** Complet in 1 Bande oder 14 Lieferungen à 85 Cts. Fr. 11. 90.
Detto **Dritte Abtheilung, Predigten auf die Feste Mariä.** Complet in 1 Bande oder 10 Lieferungen à 85 Cts. Fr. 8. 50.

(Aus obigem Werke besonders abgedruckt.)

Scherer und Bucher, homiletische Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien. 1. — 4. Lieferung (die **Sonntage des Kirchenjahres** complet). Fr. 9. 05.

Detto **Fünfte Lieferung** (die **Feste des Herrn** nebst Liturgik der Charwoche und ausführlichen Passionsbetrachtungen). Fr. 3. 75.

Detto **Sechste Lieferung, die Feste Mariä.** Fr. 2. 30.

Jede dieser Abtheilungen (nicht aber einzelne Feste) kann auch absondert bezogen werden; und da noch 2 Abtheilungen, die Heiligensfeste und Gelegenheitspredigten, je einen Band bilden, erscheinen werden, erlaubt sich die gefertigte Verlags-handlung, auf dieselben, und zwar zunächst auf die

Feste der Heiligen

eine

neue Subscription

zu eröffnen. — Dieser Band wird zuerst in der bisherigen reichhaltigen Weise folgende Feste behandeln: S. Stephan, Josef, Johann der Täufer, Petrus und Paulus, Schutzengel, Allerheiligen und Allerseelen. — In zweiter Reihe werden dann die dispensirten Apostelfeste, wie auch die am häufigsten vorkommenden Patrone, z. B. Sebastian, Georg, Aloysius, Laurentius, Magdalena, Anna u. s. w. ohne homiletische Erklärung und mit wenigen Predigtstücken bedacht werden.

Die Verlags-handlung hält es für überflüssig, sich weitläufig über die vorzügliche Gediegenheit und Brauchbarkeit dieses Werkes zu verbreiten, da die Empfehlungen der genannten Hochwürdigsten Ordinariate, der starke Absatz des Werkes, von welchem schon während der ersten Abtheilung eine neue und verstärkte Auflage nothwendig wurde, noch mehr aber ein unbefangener Blick in jedes Heft desselben, jede weitere Anpreisung entbehrlich machen.

Die Ausstattung des Werkes bleibt dieselbe, auch der Preis unverändert wie bisher, nämlich für jede Lieferung à 6 Bogen 85 Cts. Auch wird zu Gunsten der geistlichen Seminaristen jede Buchhandlung in den Stand gesetzt, auf 12 Exemplare ein Freie Exemplar zu verabsolgen.

Bei **Fent & Gasmann** für Bern und Solothurn und in der Buchhandlung **Blom** in Bern und Buchhandlung **Huber & Comp.** in St. Gallen à 70 Cts. zu kaufen:

Geobald Baselin,

Leutpriester zu Bern.

Neujahrsgruß. *)

*) Die „Kirchenzeitung“ nimmt keinen Anstand, dieses vaterländische Schriftchen bestens zu empfehlen.

Hiezu **Katholische Pastoral- und Literaturblätter No. 3.**